Fachinformation

Umgang mit Saatgutbeizen mit wesentlichem Gehalten an Stickstoff (>1,5 % N in der Trockenmasse) sowie N-Düngemittelzusätzen zu Herbizidmaßnahmen im Herbst 2017

Stand 22.09.2017

Entsprechend Düngeverordnung (DüV) § 6 (8) dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar,
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum

15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden.

Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht sowie Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst sind in § 6 (9) geregelt. Am 2. Oktober beginnt das generelle Verbot der Ausbringung der genannten Düngemittel auf dem Ackerland.

Für Festmist von Huftieren oder Klauentieren sowie Komposte gilt eine Sperrfrist in der Zeit vom 15.12. bis 15.01., in der die genannten Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.

Ein wesentlicher Gehalt an Nährstoffen liegt entsprechend DüV § 2 Nr. 11 vor bei

- mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder
- mehr als 0,5 % Phosphat (P₂O₅) jeweils bezogen auf Trockenmasse (TM).

Da sich diese Gehaltsangaben auf die TM beziehen, fallen alle N-haltigen Düngemittel, unabhängig von der aufgebrachten Menge, darunter.

Getreidesaatgut wird zunehmend mit mikro- bzw. spurennährstoffhaltigen Düngemitteln gebeizt, um eine Verbesserung des Wachstums von Pflanzen während des Aufganges und der Jugendentwicklung zu erreichen. Diese Spurennährstoffbeizen weisen in der Regel Stickstoffgehalte von mehr als 1,5 % N in der TM auf und sind formal als Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt anzusehen und würden damit unter die Regelungen der Düngeverordnung für die N-Düngung im Herbst fallen. Der Stickstoffanteil dieser Beizen resultiert aus der notwendigen chemischen Zusammensetzung der Beizen und wurde nicht aktiv als N-Düngemittel zugesetzt. Diese Spurennährstoffbeizen werden dem Saatgut in der Regel in sehr geringen Mengen zugesetzt. Mit dieser geringen Zugabe und den üblichen Saatgutmengen pro Fläche ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 – 80 g N/ha. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen vernachlässigbar.

Weiterhin wird die Beimischung von N-haltigen Düngemittel in Spritzbrühen zur Wirkungsverstärkung von z. B. Herbiziden empfohlen und durchgeführt. Die N-Aufwandmengen liegen dabei häufig unter 1 kg N/ha. Auch von diesen geringen N-Mengen geht kein Risiko erhöhter N-Emissionen in die Umwelt aus.

In Abstimmung mit dem TMIL gilt im Freistaat Thüringen zunächst befristet für das Jahr 2017 folgende Regelung:

Die Summe der Zufuhr von Stickstoff über

- N-haltige Spurennährstoffbeizen und die
- Beimischung von N-haltigen Düngemittel in Spritzbrühen zur Wirkungsverstärkung z. B. von Herbiziden

ist bis einer Fracht von maximal 5 kg N/ha zulässig.

In diesen Fällen ist kein N-Düngebedarf zu ermitteln. Dementsprechend darf dies bei Bedarf auch bei Fruchtarten ohne N-Bedarf im Herbst (z. B. Winterweizen, -roggen und -triticale) angewandt werden.

Eine ausschließliche Blattdüngung mit N-haltigen Düngemitteln zu Kulturen ohne N-Düngebedarf im Herbst sowie generell in der Sperrfrist ist dagegen nicht zulässig.

Für die Folgejahre wird diese Thematik auch im Hinblick auf Regelungen auf Bundesebene neu behandelt.

Aktuelle Informationen zur Umsetzung der Düngeverordnung einschließlich eines Frage-Antwort-Kataloges stehen unter

https://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx

zum Download bereit.